



Parademusik- reglement

vom 15. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Durchführung.....	2
Art. 1 Durchführungsbeschluss.....	2
II. Pflichten der festgebenden Sektion.....	2
Art. 2 Bedingungen.....	2
Art. 3 Finanzielles.....	2
III. Einteilung der teilnehmenden Sektionen.....	2
Art. 4 Einteilung der teilnehmenden Sektionen.....	2
Art. 5 Reihenfolge der Sektionen beim Wettbewerb in Parademusik.....	2
IV. Pflichten der teilnehmenden Sektionen.....	3
Art. 6 Aufführung Parademusik.....	3
Art. 7 Partituren/Direktionsstimmen.....	3
Art. 8 Beschrieb des Ablaufs.....	3
Art. 9 Teilnehmende Sektionsmitglieder.....	4
Art. 10 Besetzungsliste.....	4
V. Experten und Jurys.....	4
Art. 11 Wahl der Experten.....	4
Art. 12 Pflichten der Experten.....	4
Art. 13 Organisation der Jurys.....	4
Art. 14 Anzahl Jurys.....	5
VI. Beurteilung und Rangierung.....	5
Art. 15 Beurteilungsfaktoren.....	5
Art. 16 Punktgebung für musikalische Komponente.....	5
Art. 17 Punktgebung für formale Komponente.....	6
Art. 18 Ermittlung der erreichten Punktzahlen.....	6
Art. 19 Bekanntgabe der Punktzahlen.....	6
Art. 20 Gültigkeit der Urteile.....	6
Art. 21 Ranglisten.....	6
VII. Wettkampfberichte.....	6
Art. 22 Form und Inhalt der Wettkampfberichte.....	6
VIII. Auszeichnungen und Schlussfeier.....	7
Art. 23 Auszeichnungen und Schlussfeier.....	7
IX. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 24 Ausnahmegewilligungen.....	7
Art. 25 Inkrafttreten.....	7

I. Durchführung

Art. 1 Durchführungsbeschluss

¹ Anlässlich eines Glarner Kantonalmusikfestes findet ein Wettbewerb in Parademusik statt (Art. 9 Abs. 2, Festreglement Glarner Blasmusikverband).

² Bei ungünstiger Witterung entscheidet die Musikkommission des Glarner Blasmusikverbandes in Absprache mit dem örtlichen Organisationskomitee unmittelbar vor Beginn des Wettbewerbs über die Durchführung.

II. Pflichten der festgebenden Sektion

Art. 2 Bedingungen

¹ Die festgebende Sektion übernimmt Organisation und Durchführung des Wettbewerbs in Parademusik.

² Der Festort muss über einen geeigneten Strassenabschnitt zur Durchführung des Wettbewerbs in Parademusik verfügen.

³ Die festgebende Sektion soll mittels baulichen Massnahmen (Bsp. Überdachung des Wartebereiches bei der Startlinie und im Zielbereich) die Durchführungswahrscheinlichkeit der Parademusik erhöhen.

Art. 3 Finanzielles

Analog Art. 5 Festreglement GLBV

III. Einteilung der teilnehmenden Sektionen

Art. 4 Einteilung der teilnehmenden Sektionen

¹ In der Parademusik wird weder nach Stufen noch nach Besetzungstypen unterschieden.

² Der Schwierigkeitsgrad der Stücke ist den teilnehmenden Sektionen freigestellt.

Art. 5 Reihenfolge der Sektionen beim Wettbewerb in Parademusik

¹ Die Reihenfolge der Sektionen beim Wettbewerb in Parademusik legt die Musikkommission des GLBV in Absprache mit dem Organisationskomitee fest.

² Den Wünschen der Sektionen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

³ Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Musikkommission des GLBV endgültig.

IV. Pflichten der teilnehmenden Sektionen

Art. 6 *Aufführung Parademusik*

Jede teilnehmende Sektion hat eine Aufführung in Parademusik zu bestreiten:

- a. Für die Aufführung ist ein Paradestück vorzubereiten, das sich auch aus Teilen verschiedener Kompositionen zusammensetzen kann. Ungeeignete Werke werden zurückgewiesen. Der Entscheid der Musikkommission des GLBV ist endgültig.
- b. Das Paradestück dauert maximal 6 Minuten (inklusive allfälliger Tamboureinsätze). Bei Zeitüberschreitung werden pro angefangene Minute fünf Punkte vom Total abgezogen.
- c. Unmittelbar vor dem Beginn der Aufführung durch die jeweilige Sektion stellt sich das Orchester in einheitlicher Haltung und geordneter Formation auf.
- d. Vor dem Start meldet der Leiter das Korps dem Experten.
- e. Die Gestaltung des Abmarsches und des gesamten weiteren Verlaufs der Aufführung bleibt dem Leiter überlassen.
- f. Ausnahmewilligung gemäss Art. 23

Art. 7 *Partituren/Direktionsstimmen*

¹ Spätestens drei Monate vor dem Fest sind dem Präsidenten der Musikkommission des GLBV die ausführlichen Partituren der aufgeführten Komposition(en) in dreifacher (1 x Original, 2 x Kopien) Ausführung einzusenden.

² Nur wenn zu einem Werk im Handel keine Partitur erhältlich ist, dürfen ausnahmsweise Direktionsstimmen eingereicht werden.

³ Nicht genügende oder reproduzierte Partituren werden zurückgewiesen. Ersatz wird von der Musikkommission des GLBV auf Kosten der betreffenden Sektion beschafft.

⁴ Für die Aufführung in Parademusik müssen die eingesandten Partituren bzw. Direktionsstimmen den genauen Ablauf aufzeigen. Die Takte sind zu nummerieren. Unnummeriert eingesandte Partituren oder Direktionsstimmen werden auf Kosten der betreffenden Sektion ergänzt.

Art. 8 *Beschrieb des Ablaufs*

¹ Spätestens einen Monat vor dem Fest ist dem Präsidenten der Musikkommission des GLBV ein stichwortartig formulierter Ablauf der Aufführung in Parademusik einzusenden.

² Eine Meldung an den Präsidenten der Musikkommission des GLBV hat ebenso zu erfolgen, wenn lediglich ein einzelnes Werk vorgetragen wird bzw. wenn keine unterhaltenden Elemente in die Aufführung eingebaut werden (also auch wenn traditionelle Marschmusik geplant ist).

Art. 9 *Teilnehmende Sektionsmitglieder*

¹Jede teilnehmende Sektion darf grundsätzlich nur mit eigenen Vereinsmitgliedern zum Wettbewerb antreten.

²Den Sektionen ist es gestattet, zur zwingend notwendigen Besetzung fehlender Stimmen, Ersatzmusiker mitwirken zu lassen. Die Ersatzmusiker müssen nicht als Vereinsmitglied im Vereinsetat aufgeführt sein, jedoch mittels Besetzungsliste (Art. 10) für das kantonale Musikfest angemeldet werden.

Art. 10 *Besetzungsliste*

Drei Monate vor dem Fest ist eine genaue Besetzungsliste dem Präsidenten der Musikkommission des GLBV einzusenden.

V. Experten und Jurys

Art. 11 *Wahl der Experten*

¹Die Musikkommission des GLBV wählt für jede benötigte Jury drei Experten. Die Wahl muss vom Vorstand des GLBV genehmigt werden.

²Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind.

³Die Jurymitglieder dürfen im Kanton kein Blasmusikverein leiten oder aktiv mitspielen.

⁴Die Namen der Experten werden an der Delegiertenversammlung und im Festführer veröffentlicht.

Art. 12 *Pflichten der Experten*

¹Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Sektionen teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Sektionen ist den Experten sofort nach Anmeldeschluss zuzustellen.

²Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.

³Die Experten verpflichten sich, an der Jurysitzung teilzunehmen.

⁴Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem Tarif des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

Art. 13 *Organisation der Jurys*

¹Eine Jury setzt sich aus total drei Experten zusammen (erstes Jurymitglied, zweites Jurymitglied, drittes Jurymitglied).

² Die Musikkommission des GLBV bestimmt für jede Jury die Positionen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder.

³ Das erste und das zweite Jurymitglied bewerten die musikalische Komponente der Aufführungen in Parademusik. Das dritte Jurymitglied ist für die formalen Kriterien zuständig.

⁴ Jeder Jury gehört eine, vom örtlichen Organisationskomitee bestimmte Hilfsperson an, insbesondere für das Sekretariat. Das Hilfspersonal unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

Art. 14 Anzahl Jurys

¹ Der Wettbewerb in Parademusik wird von einer Jury beurteilt.

² Der GLBV behält sich das Recht vor, bei einer Teilnahme von mehr als 20 Sektionen eine zweite Jury zu engagieren.

VI. Beurteilung und Rangierung

Art. 15 Beurteilungsfaktoren

Die Aufführungen in Parademusik werden nach folgenden Faktoren beurteilt:

- a. Stimmung und Intonation;
- b. Rhythmus und Metrum;
- c. Tonkultur und Dynamik;
- d. Technik, Phrasierung und Artikulation;
- e. Klanguausgleich;
- f. Musikalischer Gesamteindruck;
- g. Formaler Gesamteindruck;
- h. Unterhaltungswert.

Art. 16 Punktgebung für musikalische Komponente

¹ Das erste und das zweite Jurymitglied geben nach dem Vortrag je eine Gesamtbewertung ab, welche von 51 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

Bedeutung der Punktzahlen:

91 – 100 Punkte herausragende Leistung

81 – 90 Punkte sehr gute Leistung

71 – 80 Punkte gute Leistung

61 – 70 Punkte genügende Leistung

51 – 60 Punkte ungenügende Leistung

² Das erste und das zweite Jurymitglied bewerten die Faktoren a bis f aus Art. 14.

Art. 17 Punktgebung für formale Komponente

¹ Das dritte Jurymitglied bewertet nur die Faktoren g und h aus Art. 14 und erteilt jeweils Punkte zwischen 0 und 30.

² Mit dem Faktor g (Formaler Gesamteindruck) werden Kriterien bewertet wie die Präsentation und die Ausstrahlung des Orchesters, die Körperhaltung, die Marschordnung, die Marschdisziplin, das Marschieren, allfällige Spielwechsel, allfälliges auswendig spielen etc.

³ Mit dem Faktor h (Unterhaltungswert) werden alle weiteren, zusätzlich in die Aufführung eingebauten Unterhaltungselemente bewertet. Die teilnehmenden Sektionen sind beim Einbau solcher Elemente unter Einhaltung der vorgegebenen Zeit (Art. 6, lit. b) völlig frei.

Art. 18 Ermittlung der erreichten Punktzahlen

¹ Der Durchschnitt der zwei Punktzahlen des ersten und zweiten Jurymitgliedes wird anschliessend bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat beträgt somit wiederum im Minimum 51 Punkte und im Maximum 100 Punkte. Zum Ergebnis wird das Punktetotal des dritten Jurymitglieds addiert. Das Schlussresultat entspricht der erreichten Punktzahl der bewerteten Sektion. Es ist eine erreichte Punktzahl von maximal 160 Punkten möglich.

Art. 19 Bekanntgabe der Punktzahlen

Die erreichten Punktzahlen werden erst an der Rangverkündigung bekannt gegeben.

Art. 20 Gültigkeit der Urteile

Die Urteile der Experten sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 21 Ranglisten

Für den Wettbewerb in Parademusik wird eine eigene Rangliste erstellt.

VII. Wettkampfberichte

Art. 22 Form und Inhalt der Wettkampfberichte

¹ Die Jurymitglieder erstellen unmittelbar nach jeder Aufführung einen kurzen Expertenbericht.

² Die Berichte werden auf vorgefertigte Formulare des GLBV geschrieben.

³ Die gesammelten Expertenberichte werden den Sektionen direkt nach dem Fest oder nach Möglichkeit bereits an der Rangverkündigung abgegeben.

VIII. Auszeichnungen und Schlussfeier

Art. 23 Auszeichnungen und Schlussfeier

Der Sieger des Wettbewerbs in Parademusik wird an der Schlussfeier des kantonalen Musikfestes mit einem Präsent ausgezeichnet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24 Ausnahmbewilligungen

¹ Ausnahmbewilligungen zu Bestimmungen dieses Reglements können der Vorstand und die Musikkommission des GLBV gewähren.

² Für alle die nicht in diesem Reglement geregelten Bestimmungen, gelten die Artikel im „Festreglement“ des GLBV.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des GLBV vom 15. März 25 in Netstal genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Netstal, 15. März 25

Glarner Blasmusikverband

Präsident



Aktuar

